



ALLGEMEINE  
VERSICHERUNGS-  
BEDINGUNGEN

EU

TEILUNGS-  
BEDINGUNGEN

VII / 2020

---

## INHALTSVERZEICHNIS

### I. ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

§ 1	Personenkreis und Teilnahmevoraussetzungen	3
§ 2	Versorgungssystem	3
§ 3	Art und Umfang der Versicherungsleistungen	5
§ 4	Höhe der Versicherungsleistungen	7
§ 5	Beiträge	9
§ 6	Zahlungsverzug	10
§ 7	Kündigung und Beitragsfreistellung	10
§ 8	Ausscheiden von Versorgungsanwärtern	11
§ 9	Beantragung der Versicherungsleistungen	11
§ 10	Fälligkeit der Versicherungsleistungen	11
§ 11	Nachweise im Leistungsfall	12
§ 12	Änderungen der Anschrift, Bankverbindung bzw. des Personen- oder Familienstands	12
§ 13	Verjährung	13
§ 14	Abschluss- und Vertriebskosten	13
§ 15	Recht und Gerichtsstand	13
§ 16	Überschussbeteiligung	13
§ 17	Versorgungsausgleich	14

Anlage 1 Sonderregelungen für Versorgungsberechtigte, deren Versicherung zwischen dem 15.04.2009 und dem 15.12.2012 begonnen hat (Garantiezins 2,25%) _____	15
Anlage 2 Besondere Bestimmungen für Beiträge im Rahmen einer Förderung nach § 10a, Abschnitt XI EStG (Riester-Förderung) _____	17

## II. TEILUNGSBEDINGUNGEN

### ALLGEMEINE BEDINGUNGEN ZUR INTERNEN UND EXTERNEN TEILUNG VON VERSICHERUNGEN IM SCHEIDUNGSFALL

§ 1 Anwendungsbereich _____	21
§ 2 Grundsatz der internen Teilung _____	21
§ 3 Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes / Ansatz von Kosten _____	21
§ 4 Herabsetzung der Versicherungsleistungen bei der ausgleichspflichtigen Person _____	22
§ 5 Ausgestaltung der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person _____	22
§ 6 Ausnahmefall externe Teilung _____	24

## I. ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

### § 1

#### PERSONENKREIS UND TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

1. An der Versorgung nach diesen AVB können alle Beschäftigten teilnehmen, die mit einem Mitgliedsunternehmen nach § 3 Abs. 1 der Satzung der WPK eine Entgeltumwandlungsvereinbarung geschlossen haben und daher von dem jeweiligen Mitgliedsunternehmen eine Versorgungszusage zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung über die WPK erhalten haben. Diese Beschäftigten werden als Mitgliedsangestellte der WPK angemeldet und begründen ein Versicherungsverhältnis mit der WPK. Nach der Aufnahme als Mitglied und Abschluss des Versicherungsvertrages erhalten die Beschäftigten als Versicherungsnehmerin bzw. Versicherungsnehmer einen Versicherungsschein.
2. Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben und daher kein Versicherungsverhältnis mehr mit der WPK begründen können, können nicht Versicherungsnehmerin bzw. Versicherungsnehmer der Kasse werden. Satz 1 findet keine Anwendung auf Beschäftigte, die im Rahmen eines Arbeitgeberwechsels ihre Versorgungsanswartschaften auf ein Mitgliedsunternehmen der WPK übertragen und deren Versorgung im Wege der Pensionskasse durchgeführt werden soll.

### § 2

#### VERSORGUNGSSYSTEM

1. Die Beschäftigten können im Rahmen einer Entgeltumwandlungsvereinbarung mit dem Mitgliedsunternehmen Entgelt in Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung umwandeln. Das Mitgliedsunternehmen führt das umgewandelte Entgelt als »Entgeltumwandlungsbeitrag« an die WPK ab. Als Entgeltumwandlungsbeitrag gelten auch die eigenen Beiträge der Versicherungsnehmerin bzw. des Versicherungsnehmers, die im Rahmen der Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes zur Fortsetzung der Versicherung für Zeiten entrichtet werden, in denen kein Entgelt gewährt wird. Das Recht zur Fortsetzung der Versicherung durch die Versicherungsnehmerin bzw. den Versicherungsnehmer mit eigenen Beiträgen besteht auch nach Ausscheiden aus den Diensten der Mitgliedsunternehmen. Ferner gelten als Entgeltumwandlungsbeiträge auch Einmalbeiträge, die bei einer Übertragung nach § 4 BetrAVG oder bei einer externen Teilung im Rahmen des Versorgungsausgleichs auf Wunsch des Beschäftigten und ggf. des Mitgliedsunternehmens von einem anderen Versorgungsträger an die WPK abgeführt werden.

2. Abhängig vom Alter bei Versicherungsbeginn sowie von der Höhe der umgewandelten Beiträge erwerben die Versicherungsnehmerinnen bzw. die Versicherungsnehmer Anwartschaften in Form einer Altersrente zum vereinbarten Altersrentenbeginn. Ferner ist eine Versorgung für Witwen und Witwer, gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) sowie Waisen vorgesehen. Gegebenfalls erfolgt die Zahlung eines Sterbegelds an die Erben.
3. Eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerinnen und Lebenspartner gemäß § 1 LPartG stehen im Sinn dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen den Ehegatten bzw. den Witwen und Witwer in jeder Hinsicht gleich, so dass die Verwendung der Begriffe »Ehegattin« bzw. »Ehegatte« und »Witwe« bzw. »Witwer« jeweils auch immer die Geltung für die eingetragene Lebenspartnerin bzw. den eingetragenen Lebenspartner umfasst. Die entsprechende begriffliche Geltung gilt auch für alle sonstigen ehespezifischen Begriffe (z. B. »verheiratet«, »Ehe«).
4. Hinterbliebene im Sinn dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind daher alle Witwen und Witwer, eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach § 1 LPartG sowie Waisen. Der Begriff der Hinterbliebenenversorgung umfasst daher sämtliche Leistungen an die Witwen bzw. Witwer, eingetragene Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner nach § 1 LPartG und die Waisen.
5. Überschüsse dürfen gemäß den Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes nur zur Erhöhung der Leistungen verwendet werden.
6. Den Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern steht gegenüber der WPK ein eigener Rechtsanspruch auf Leistungen zu. Im Hinblick auf die Hinterbliebenenrenten steht den Witwen und den Witwern bzw. den eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern sowie den Waisen ein solcher Rechtsanspruch zu. Für den Fall, dass ein Sterbegeld zu zahlen ist, steht den Erben ein solcher Rechtsanspruch zu.
7. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor dem vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Die Leistungspflicht entfällt bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (§ 6 Ziffer 1 und 2).

### § 3

#### ART UND UMFANG DER VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

1. Im Rahmen des Entgeltumwandlungstarifs sind folgende Leistungsfälle versichert:
  - a) Altersrente
  - b) vorgezogene Altersrente
  - c) Witwen- bzw. Witwerrente zugunsten der Witwe bzw. des Witwers
  - d) Waisenrenten
  - e) Sterbegeld
  - f) wahlweise: Erwerbsunfähigkeitsrente

Der Rechtsanspruch auf die Leistungen aus der Versicherung steht den Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern bzw. den Begünstigten im Todesfall zu. Sofern zum Altersrentenbeginn keine Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung eingeschlossen wird, erhöht sich die (vorgezogene) Altersrente. Soll statt einer regelmäßig vorgesehenen Hinterbliebenenversorgung eine erhöhte Altersrente in Anspruch genommen werden, so muss die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer diese Entscheidung drei Monate vor dem Rentenbeginn der WPK mitteilen.

Ferner besteht im Fall der Erwerbsunfähigkeit die Möglichkeit, das tariflich vorhandene Deckungskapital gemäß Ziffer 9 zu verrenten.

2. Der Anspruch auf Zahlung einer Altersrente entsteht nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben und mit Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherungen oder, sofern die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, bei Vorliegen der gleichen altersmäßigen Voraussetzungen. Die Altersrentenzahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer verstorben ist.
3. Der Anspruch auf Zahlung einer vorgezogenen Altersrente entsteht nach der Vollendung des 60. Lebensjahres und nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben der Versicherungsnehmerin bzw. des Versicherungsnehmers. Die Zahlung der vorgezogenen Altersrente endet mit Ablauf des Monats, in dem die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer verstorben ist. Für Versicherungen, die auf arbeitsrechtlichen Zusagen beruhen, die nach dem 31.12.2011 erteilt werden gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Vollendung des 62. Lebensjahres maßgeblich ist.

4. Stirbt die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer vor Altersrentenbeginn und hinterlässt einen Ehegatten bzw. eine Ehegattin, so wird an diesen bzw. diese eine Witwer- bzw. Witwenrente ab dem auf den Tod der Versicherungsnehmerin bzw. des Versicherungsnehmers folgenden Monat gezahlt, solange der Witwer bzw. die Witwe lebt. Da die steuerliche Förderung in Anspruch genommen wird, erfolgt die Auszahlung nach § 3 Nr. 63 EStG grundsätzlich in Rentenform.
5. Stirbt eine Altersrentenempfängerin bzw. ein Altersrentenempfänger und hinterlässt einen Ehegatten bzw. eine Ehegattin, mit dem bzw. der die Altersrentenempfängerin bzw. der Altersrentenempfänger zu Altersrentenbeginn verheiratet war und wurde zum Zeitpunkt des Altersrentenbeginns nicht die Zahlung einer erhöhten Altersrente an Stelle des Einbezugs einer Hinterbliebenenrentenanwartschaft vereinbart, so wird jeweils an den Ehegatten bzw. die Ehegattin eine Witwer- bzw. Witwenrente ab dem auf den Tod der Versicherungsnehmerin bzw. des Versicherungsnehmers folgenden Monat gezahlt, solange der Witwer bzw. die Witwe lebt.
6. Stirbt die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer vor Altersrentenbeginn und hinterlässt im Todeszeitpunkt steuerlich gemäß § 32 Abs. 3, 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG zu berücksichtigende Kinder, so werden an die Kinder Waisenrenten gezahlt, solange die vorgenannten Kinder leben und die steuerlichen Voraussetzungen für eine Berücksichtigung erfüllen. Da die steuerliche Förderung in Anspruch genommen wird, erfolgt die Auszahlung nach § 3 Nr. 63 EStG grundsätzlich in Rentenform.
7. Stirbt eine Altersrentenempfängerin oder ein Altersrentenempfänger und hinterlässt steuerlich gemäß § 32 Abs. 3, 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG zu berücksichtigende Kinder, die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns bereits geboren waren und wurde zum Zeitpunkt des Rentenbeginns nicht die Zahlung einer erhöhten Altersrente an Stelle des Einbezugs einer Hinterbliebenenrentenanwartschaft vereinbart, so werden an die Kinder Waisenrenten gezahlt, solange die vorgenannten Kinder leben und die steuerlichen Voraussetzungen für eine Berücksichtigung erfüllen.
8. Stirbt die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer vor Altersrentenbeginn und hinterlässt weder einen Ehegatten bzw. eine Ehegattin noch steuerlich zu berücksichtigende Kinder, so wird ein Sterbegeld an die Erben gezahlt.
9. Wird die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer vor Bezug einer (vorgezogenen) Altersrente erwerbsunfähig und besteht nicht die Möglichkeit, eine vorgezogene Altersrente in Anspruch zu nehmen, so kann die Versicherung beitragsfrei gestellt werden, solange die Erwerbsunfähigkeit besteht. Erwerbsunfähigkeit im Sinne dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen besteht,

wenn im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung gewährt wird. Statt der Beitragsfreistellung kann die versicherte Person auch eine Erwerbsunfähigkeitsrente in Anspruch nehmen. Diese wird solange gezahlt, wie die Voraussetzungen für die Gewährung einer Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegen. Eine laufende Erwerbsunfähigkeitsrente wird nach Erreichen der Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung in gleicher Höhe als (vorgezogene) Altersrente gezahlt. Entfallen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Erwerbsunfähigkeitsrente vor dem Übergang in eine (vorgezogene) Altersrente, so wird eine (vorgezogene) Altersrente gewährt, sofern die Voraussetzungen nach Ziffer 2 bzw. Ziffer 3 vorliegen. Hat sich die versorgungsberechtigte Person bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit für die Inanspruchnahme einer Erwerbsunfähigkeitsrente statt der Beitragsfreistellung entschieden, so wird abweichend von den Ziffern 4 bis 7 keine Hinterbliebenenversorgung und auch kein Sterbegeld nach Ziffer 8 gezahlt. Dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen für den Bezug der Erwerbsunfähigkeitsrente vor Inanspruchnahme einer (vorgezogenen) Altersrente wieder entfallen sind. In diesem Fall wird auch nach Beginn der Zahlung einer (vorgezogenen) Altersrente abweichend von Ziffern 5 und 7 keine Hinterbliebenenversorgung gewährt. Sind die Voraussetzungen für den Bezug einer Erwerbsunfähigkeitsrente entfallen, kann die Versicherung auf Basis des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen tariflichen Deckungskapitals beitragsfrei oder im Rahmen von Entgeltumwandlungsbeiträgen oder sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen, über Eigenbeiträge fortgeführt werden.

10. Sofern eine zu zahlende Alters-, Hinterbliebenen-, Waisen- oder Erwerbsunfähigkeitsrente die Abfindungsgrenze des Betriebsrentengesetzes nicht übersteigt, wird statt der lebenslangen Rente eine einmalige Kapitalabfindung gezahlt.

#### § 4

#### HÖHE DER VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

1. Die Höhe der (vorgezogenen) Altersrente ergibt sich aus dem Alter der versicherten Person bei Rentenbeginn sowie aus der Höhe der bis zum Rentenbeginn planmäßig gezahlten Beiträge. Sofern die versicherte Person bei Rentenbeginn einen Ehegatten oder eine Ehegattin oder steuerlich zu berücksichtigende Kinder im Sinn § 3 Ziffer 7 hat und sich zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für eine Versorgung des vorgenannten Personenkreises auch für die Zeit nach Altersrentenbeginn entscheidet, verändert sich die Altersrente um den Betrag, der aufgrund der Bestimmungen des Technischen Geschäftsplans erforderlich ist, um bei Rentenbeginn die auf den individuellen Altern der Hinterbliebenen beruhende Hinterbliebenenrentenanwartschaften zu finanzieren.

2. Stirbt die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer vor Altersrentenbeginn, so richtet sich die Höhe der an den Ehegatten bzw. die Ehegattin zu zahlenden Witwer- bzw. Witwenrente nach dem tariflich vorhandenen Deckungskapital, welches sich aus den Regelungen des Technischen Geschäftsplans insbesondere unter Berücksichtigung von Beitragzahlungsart und -dauer ergibt. Dieses wird auf der Grundlage der individuellen Geburtsdaten der Hinterbliebenen verrentet. Sind neben dem Ehegatten bzw. der Ehegattin Kinder im Sinn von § 3 Ziffer 6 vorhanden, so wird die Höhe der Witwer- bzw. Witwenrente im Verhältnis zur Halb- bzw. Vollwaisenrente auf 60:12 bzw. 60:20 festgelegt; auch insoweit werden die individuellen Geburtsdaten der Halb- bzw. Vollwaisen berücksichtigt. Der Ehegatte bzw. die Ehegattin kann innerhalb eines Monats nach Tod der versicherten Person statt der Rentenzahlung eine einmalige Kapitalleistung verlangen.
3. Stirbt die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer nach Altersrentenbeginn, so beträgt die Höhe der Hinterbliebenenrente an die Witwe bzw. an den Witwer 60% der Altersrente, sofern die versicherte Person bei Altersrentenbeginn nicht die Zahlung einer erhöhten Altersrente vereinbart hat.
4. Stirbt die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer vor Altersrentenbeginn, so richtet sich die Höhe der Waisenrenten an die steuerlich berücksichtigungsfähigen Kinder im Sinn des § 3 Ziffer 6 nach dem tariflich vorhandenen Deckungskapital, welches verrentet und im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen als Zeitrente für die berücksichtigungsfähigen Kinder gezahlt wird. Dabei erhalten alle Halbweisen und alle Vollweisen jeweils eine Rente in gleicher Höhe; das Verhältnis zwischen Halb- und Vollwaisenrente wird auf 12:20 festgelegt. Die für jedes Kind nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik errechnete Rente wird bis zum Wegfall der Voraussetzung des § 32 Abs. 3, 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs 5 EStG gezahlt, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Bei einem behinderten Kind im Sinne des § 32 Abs. 4 Nr. 3 EStG, das bei Tod der versicherten Person das 25. Lebensjahr bereits vollendet hat, wird die Rente abweichend von der vorstehenden Regelung bis zum Fortfall dieser Behinderung gezahlt. Die bezugsberechtigten Kinder (sofern mehr als ein Kind bezugsberechtigt ist jeweils für die ihnen zustehende Rente) können innerhalb eines Monats nach Tod der versicherten Person statt der Rentenzahlung jeweils eine einmalige Kapitalleistung verlangen.
5. Stirbt die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer nach Altersrentenbeginn und hinterlässt neben einem Ehegatten bzw. einer Ehegattin Kinder im Sinn des § 3 Ziffer 7, so beträgt die Höhe der Waisenrente für jedes zu berücksichtigende Kind maximal 12% der Altersrente, sofern die versicherte Person bei Altersrentenbeginn nicht die Zahlung einer erhöhten Altersrente vereinbart hat. Die Waisenrente erhöht sich für jedes zu berücksichtigende

Kind auf 20% der Altersrente, wenn es sich um eine Vollwaisenrente handelt. Übersteigt die Summe der Hinterbliebenenrenten die Höhe der zuvor gezahlten Altersrente werden sämtliche Renten im gleichen Verhältnis soweit gekürzt, dass die Gesamtleistung der zuvor gezahlten Altersrente entspricht. Die Waisenrente wird bis zum Wegfall der Voraussetzung des § 32 Abs. 3, 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs 5 EStG gezahlt, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Bei einem behinderten Kind im Sinne des § 32 Abs. 4 Nr. 3 EStG, das bei Tod der versicherten Person das 25. Lebensjahr bereits vollendet hat, wird die Rente abweichend von der vorstehenden Regelung bis zum Fortfall dieser Behinderung gezahlt.

6. Die Höhe des Sterbegelds entspricht dem im Zeitpunkt des Todes vorhandenen tariflichen Deckungskapital und beträgt aufgrund gesetzlicher Beschränkungen maximal 8.000,- EUR.
7. Wird die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer vor Altersrentenbeginn erwerbsunfähig, so richtet sich die Höhe der zu zahlenden Erwerbsunfähigkeitsrente nach dem tariflich vorhandenen Deckungskapital, welches sich aus den Regelungen des Technischen Geschäftsplans ergibt. Dieses wird auf der Grundlage des individuellen Geburtsdatums der Versicherungsnehmerin bzw. des Versicherungsnehmers verrentet.

## § 5 BEITRÄGE

1. Die Beiträge sind laufende Beiträge. Nach Vereinbarung können Jahres- oder Monatsbeiträge gezahlt werden. Abweichend von Satz 1 können bei der Übertragung nach § 4 BetrAVG und bei einer externen Teilung im Versorgungsausgleichsfall Einmalbeiträge zur Begründung von Versicherungsleistungen nach § 3 entrichtet werden.
2. Der Höchstbeitrag entspricht in der Jahresbeitragssumme dem maximal steuerlich im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses geförderten Betrag nach § 3 Nr. 63 EStG. Der Mindestbeitrag liegt bei 480,- EUR Jahresbeitragssumme. Die Höhe des jeweiligen Beitrags ergibt sich aus der Entgeltumwandlungsvereinbarung und wird im Versicherungsschein dokumentiert. Die Höhe des laufenden Beitrags kann einmal jährlich geändert werden.
3. Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich zwei Wochen nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge sind bei vereinbarter jährlicher Zahlungsweise zum 15.11. eines Jahres und bei vereinbarter monatlicher Zahlungsweise zum 15. eines jeden Monats zu zahlen. Der Versicherungsvertrag kommt nur zustande, wenn der Erstbeitrag rechtzeitig gezahlt wurde.

4. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn das jeweilige Mitgliedsunternehmen als Vertragspartei der zugrunde liegenden Entgeltumwandlungsvereinbarung bzw. im Fall der Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Beiträgen die versicherte Person fristgerecht alles getan hat, damit der Beitrag bei der WPK eingeht.
5. Für eine Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit der WPK erforderlich.
6. Im Versicherungsfall (bei Tod der versicherten Person, bzw. im Erlebensfall) werden alle noch nicht gezahlten Raten des laufenden Versicherungsjahres und etwaige Beitragsrückstände mit der Versicherungsleistung verrechnet.

## § 6 ZAHLUNGSVERZUG

1. Wird der Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kommt der Versicherungsvertrag nicht zustande. Dies gilt nicht, wenn der WPK nachgewiesen wird, dass das Mitgliedsunternehmen die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten hat.
2. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, ist die WPK nicht zur Leistung verpflichtet. Die Leistungspflicht der WPK besteht jedoch, wenn das Mitgliedsunternehmen oder die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer nachweist, dass sie die Nicht-Zahlung nicht zu vertreten hat.
3. Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, der aus dem Versicherungsverhältnis geschuldet wird, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, erhält die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer auf ihre bzw. seine Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzt die WPK eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleitet die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer oder das Mitgliedsunternehmen als Beitragszahler den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen wird in der Mahnung ausdrücklich hingewiesen. Die Versicherung wird in diesem Fall beitragsfrei fortgesetzt.

## § 7 KÜNDIGUNG UND BEITRAGSFREISTELLUNG

Die Versicherung kann – jedoch nur vor dem Beginn der Zahlung einer (vorgezogenen) Altersrente – schriftlich gekündigt werden. Die Versicherung wird dann in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt. In diesem Fall wird die versicherte Rente nach den Bestimmungen des Technischen Geschäftsplans auf eine beitragsfreie Rente herabgesetzt. Für Zeiten, in denen kein Entgelt gewährt wird, be-

steht die Möglichkeit die Versicherung beitragsfrei im Sinne der Sätze 2 und 3 zu stellen oder diese mit eigenen Beiträgen fortzusetzen. Bei Ausscheiden aus dem Mitgliedsunternehmen wird die Versicherung im Rahmen des § 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) abgefunden, sofern der Anspruch auf Übertragung gemäß § 4 Absatz 3 BetrAVG nicht geltend gemacht wird.

## § 8 AUSSCHIEDEN VON VERSORGUNGSANWÄRTERN

Bei Ausscheiden einer versicherten Person aus den Diensten des Mitgliedsunternehmens behält diese ihre erdiente Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung. In diesem Fall wird die Versicherung beitragsfrei fortgesetzt. Ferner steht der versicherten Person das Recht zu, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen oder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf eine Nachfolgearbeitgeberin bzw. deren Versorgungsträgerin zu übertragen. Eine Fortführung der Versicherung bei der WPK im Rahmen einer Entgeltumwandlung bei einer Nachfolgearbeitgeberin bzw. einem Nachfolgearbeitgeber ist nur möglich, sofern diese nach den Satzungsbestimmungen der WPK als Mitgliedsunternehmen aufgenommen ist. Wird die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortgesetzt, so gilt das Lastschriftverfahren als vereinbarte Zahlungsweise.

## § 9 BEANTRAGUNG DER VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

1. Die WPK gewährt Leistungen auf Antrag der versicherten Person, den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen (Ehegattin bzw. Ehegatte, Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner, Kinder) bzw. den Erben im Fall des Sterbegelds.
2. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen (z. B. Geburtsschein, Totenschein, Heiratsurkunde, Rentenbescheide) beizufügen. Die WPK kann soweit erforderlich die Vorlegung von weiteren Erklärungen und Urkunden verlangen.

## § 10 FÄLLIGKEIT DER VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

1. Altersrenten, Hinterbliebenenrenten an Witwen bzw. Witwer, Lebenspartnerinnen, bzw. Lebenspartner und Waisen sowie Erwerbsunfähigkeitsrenten werden monatlich nachträglich zur Zahlung fällig. Voraussetzung ist, dass die jeweiligen Versorgungsberechtigten den Beginn des jeweiligen Monats erleben und die Anspruchsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind. Die Auszahlung erfolgt jeweils zur Monatsmitte. Beim Tode der versicherten Person bzw. eines versorgungsberechtigten Hinterbliebenen im Sinn von 9 Abs. 1 können die jeweilige Leistung mit befreiender Wirkung an die (verbleibenden)

versorgungsberechtigten Hinterbliebenen gezahlt werden. Sofern keine der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden sind, erfolgt die Zahlung an denjenigen Erben, der nachweist die Bestattungskosten zu tragen bzw. getragen zu haben.

2. Die Zahlung setzt ein mit Eintritt des Versicherungsfalles. Die Zahlung der Hinterbliebenenbezüge erfolgt bei Tod einer Rentenempfängerin bzw. eines Rentenempfängers erstmals für den Monat, der auf den Monat folgt, in dem die versicherte Person verstorben ist.
3. Sämtliche Rentenzahlungen überweist die WPK den Empfangsberechtigten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kostenfrei. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes tragen die Empfangsberechtigten die Kosten der Überweisung und die damit verbundene Gefahr.

#### § 11 NACHWEISE IM LEISTUNGSFALL

1. Die WPK kann vor jeder Rentenzahlung auf ihre Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.
2. Der Tod der versicherten Person ist im Leistungsfall der WPK durch Vorlage einer Sterbeurkunde unverzüglich anzuzeigen.
3. Zur Klärung der Leistungspflicht kann die WPK notwendige weitere Nachweise und Auskünfte verlangen (z. B. Vorlage einer Abschrift des Scheidungsurteils; Rentenbescheid).
4. Werden von der WPK nach Ziffer 1 bis 3 angeforderte Unterlagen nicht vorgelegt, so steht der WPK das Recht zu, die Leistungen solange zurückzubehalten, bis die angeforderten Unterlagen vorgelegt werden. Zu Unrecht gezahlte Leistungen werden zurückgefordert bzw. mit fälligen Rentenzahlungen verrechnet.

#### § 12 ÄNDERUNGEN DER ANSCHRIFT, BANKVERBINDUNG BZW. DES PERSONEN- ODER FAMILIENSTANDS

1. Eine Änderung der Postanschrift muss die versicherte Person der WPK unverzüglich mitteilen. Anderenfalls darf die WPK davon ausgehen, dass die an die zuletzt bekannte Anschrift gesandten Unterlagen drei Tage nach Absendung zugegangen sind. Ferner ist auch jede Änderung der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Anderenfalls hat die versicherte Person bzw. der Leistungsempfänger etwaig anfallende Kosten zu tragen.
2. Bei Änderung des Namens bzw. des Familienstands gilt Absatz 1 entsprechend.

#### § 13 VERJÄHRUNG

1. Die Ansprüche auf Leistungen verjähren nach dreißig Jahren, soweit Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes dem nicht entgegenstehen.
2. Die Verjährung wird durch die ordnungsgemäße Meldung der Ansprüche bei der WPK gehemmt. Diese Hemmung dauert bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung der WPK beim Anspruchsberechtigten.
3. Im Übrigen gelten für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkungen der Verjährung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

#### § 14 ABSCHLUSS- UND VERTRIEBSKOSTEN

Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen bei der WPK entstehen keine Abschluss- und Vertriebskosten.

#### § 15 RECHT UND GERICHTSSTAND

1. Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
2. Für Klagen aus dem Vertrag gegen die WPK bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach deren Sitz. Ferner ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Klägerin bzw. der Kläger zur Zeit der Klageerhebung ihren bzw. seinen Wohnsitz hat oder in Ermangelung eines solchen ihren bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt.
3. Für Klagen aus dem Vertrag gegen die Versicherungsnehmerin bzw. den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach deren bzw. dessen Wohnsitz oder, wenn kein Wohnsitz vorhanden ist, nach dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts. Verlegt die Versicherungsnehmerin ihren bzw. der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem die WPK ihren Sitz hat.

#### § 16 ÜBERSCHUSSBETEILIGUNG

1. Der Tarif gehört zum Abrechnungsverband AVV LB. Ergeben sich im Rahmen dieses Abrechnungsverbands überrechnungsmäßige Erträge, werden diese im Rahmen eines versicherungsmathematischen Gutachtens festgestellt und an die Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer im Sinne einer Leistungserhöhung ausgeschüttet.

2. Die Bewertungsreserven der Kapitalanlagen werden jährlich neu im Rahmen eines versicherungsmathematischen Gutachtens festgestellt und nach einem verursachungsorientierten Verfahren oder einem anderen vergleichbaren Verfahren den Versicherungsnehmerinnen und den Versicherungsnehmern zugeteilt. Dabei werden im Rahmen der Berücksichtigung einer ausreichenden Kapitalausstattung Mittel für eine ausreichende Solvabilität, für eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung und für die Erfüllung des Stress-tests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve sowie die Regelungen im Technischen Geschäftsplan berücksichtigt. Die Beschlussfassung über die Zuteilung trifft die Vertreterversammlung aufgrund von Informationen und Vorschlägen der Verantwortlichen Aktuarin bzw. des Verantwortlichen Aktuars der Kasse und des Vorstands, über die der Aufsichtsrat informiert wurde. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.
3. Weist der Abrechnungsverband einen Fehlbetrag aus, sind zunächst die Verlustrücklage und die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zur Deckung des Fehlbetrages heranzuziehen. Sind eine Verlustrücklage und/oder eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht vorhanden oder reichen sie zur Deckung nicht aus, so sind aufgrund von Vorschlägen der Verantwortlichen Aktuarin bzw. des Verantwortlichen Aktuars der Kasse im Rahmen des Abrechnungsverbands die Beiträge zu erhöhen, die Versicherungsleistungen herabzusetzen oder Änderungen der genannten Art gleichzeitig vorzunehmen. Alle Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlbeträgen haben auch für die bestehenden Versicherungsverhältnisse Wirkung. Werden die Versicherungsleistungen herabgesetzt, sind zugleich auch die laufenden Leistungen entsprechend zu kürzen. Die Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## § 17

### VERSORGUNGS AUSGLEICH

Im Fall eines Versorgungsausgleichs finden die Teilungsbedingungen der WPK in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung. Änderungen der Teilungsbedingungen haben somit auch Auswirkungen für die zukünftige Teilung bereits bestehender Anwartschaften, sofern die Aufsichtsbehörde dies genehmigt.

### WUPPERTALER PENSIONSKASSE VVAG DER VORSTAND

Erste Fassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen »AVB EU« genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 01.07.2020, Geschäftszeichen: VA 13 – I 5003 – 2288 – 2020/0001.

Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen ersetzen inhaltsgleich die bisherigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen »AVB EU – 2009 – 2,25« und »AVB EU – 2013 – 1,75« einschließlich den hierzu von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigten Änderungen.

## ANLAGE 1:

### SONDERREGELUNGEN FÜR VERSORGUNGSBERECHTIGTE, DEREN VERSICHERUNG ZWISCHEN DEM 15.04.2009 UND DEM 15.12.2012 BEGONNEN HAT (GARANTIEZINS 2,25%)

Die nachfolgend genannten Regelungen der AVB gelten für die Versorgungsberechtigten, deren Versicherung zwischen dem 15.04.2009 und dem 15.12.2012 begonnen hat, mit folgenden Maßgaben:

1. § 2 Ziffer 2 gilt in der folgenden Fassung:

Abhängig von Alter und Geschlecht bei Versicherungsbeginn sowie von der Höhe der umgewandelten Beiträge erwerben die Versicherungsnehmerinnen bzw. die Versicherungsnehmer Anwartschaften in Form einer Altersrente zum vereinbarten Altersrentenbeginn. Ferner ist eine Versorgung für Witwen und Witwer, gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) sowie Waisen vorgesehen. Gegebenenfalls erfolgt die Zahlung eines Sterbegelds an die Erben.

2. § 4 Ziffer 1 gilt in der folgenden Fassung:

Die Höhe der (vorgezogenen) Altersrente ergibt sich aus dem Alter und dem Geschlecht der versicherten Person bei Rentenbeginn sowie aus der Höhe der bis zum Rentenbeginn planmäßig gezahlten Beiträge. Sofern die versicherte Person bei Rentenbeginn einen Ehegatten oder eine Ehegattin oder steuerlich zu berücksichtigende Kinder im Sinn § 3 Ziffer 7 hat und sich zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für eine Versorgung des vorgenannten Personenkreises auch für die Zeit nach Altersrentenbeginn entscheidet, verändert sich die Altersrente um den Betrag, der aufgrund der Bestimmungen des Technischen Geschäftsplans erforderlich ist, um bei Rentenbeginn die auf den individuellen Altern und Geschlechtern der Hinterbliebenen beruhende Hinterbliebenenrentenanwartschaften zu finanzieren.

3. § 4 Ziffer 2 gilt in der folgenden Fassung:

Stirbt die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer vor Altersrentenbeginn, so richtet sich die Höhe der an den Ehegatten bzw. die Ehegattin zu zahlenden Witwer- bzw. Witwenrente nach dem tariflich vorhandenen Deckungskapital, welches sich aus den Regelungen des Technischen Geschäftsplans insbesondere unter Berücksichtigung von Beitragzahlungsart und -dauer ergibt. Dieses wird auf der Grundlage der individuellen Geburtsdaten und des Geschlechts der Hinterbliebenen verrentet. Sind neben dem Ehegatten bzw. der Ehegattin Kinder im Sinn von § 3 Ziffer 6 vorhanden, so wird die Höhe

der Witwer- bzw. Witwenrente im Verhältnis zur Halb- bzw. Vollwaisenrente auf 60:12 bzw. 60:20 fest-gelegt; auch insoweit werden die individuellen Geburtsdaten und das Geschlecht der Halb- bzw. Vollwaisen berücksichtigt. Der Ehegatte bzw. die Ehegattin kann innerhalb eines Monats nach Tod der versicherten Person statt der Rentenzahlung eine einmalige Kapitalleistung verlangen.

4. § 4 Ziffer 7 gilt in der folgenden Fassung:

Wird die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer vor Altersrentenbeginn erwerbsunfähig, so richtet sich die Höhe der zu zahlenden Erwerbsunfähigkeitsrente nach dem tariflich vorhandenen Deckungskapital, welches sich aus den Regelungen des Technischen Geschäftsplans ergibt. Dieses wird auf der Grundlage des individuellen Geburtsdatums und des Geschlechts der Versicherungsnehmerin bzw. des Versicherungsnehmers verrentet.

**ANLAGE 2:  
BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR BEITRÄGE IM RAHMEN EINER  
FÖRDERUNG NACH § 10A, ABSCHNITT XI EStG (RIESTER-FÖRDERUNG)**

Im Rahmen der AVB zur Entgeltumwandlung erhalten die Versicherungsnehmer eine steuerlich nach § 3 Nr.63 EStG geförderte betriebliche Altersversorgung (§ 5 Ziffer 2 AVB).

Aufgrund des Betriebsrentengesetzes steht den Versicherungsnehmern bei entgeltfreien Zeiten und nach Ausscheiden aus den Diensten des Mitgliedsunternehmens das Recht zu, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen (vgl. auch § 2 Ziffer 1 S. 3 und 4 der AVB).

Da in diesen Fällen die Beiträge aus versteuertem und sozialversicherungsrechtlich verbeitragtem Einkommen entstammen, gilt für diese Beiträge Folgendes:

1. Für die Inanspruchnahme einer Riesterförderung müssen neben dem tariflich nach § 5 Ziffer 2 der AVB erforderlichen Mindestbeitrag auch die jeweils steuerlich erforderlichen Mindesteigenbeiträge erreicht werden.
2. Die steuerliche Förderung ist auf den jeweils gültigen gesetzlichen Höchstbetrag beschränkt.
3. Mögliche staatliche Zulagen zählen zu den Beiträgen im Sinne von § 5 Ziffer 1. Abweichend von § 5 Ziffer 1 der AVB werden mögliche jährliche Zulagen jedoch als Einmalbeiträge vereinnahmt.

Sofern eine staatliche Zulage zurückgefordert wird, reduzieren sich die Versicherungsleistungen (§ 4) entsprechend dem aus der zurückgeforderten Zulage eingebrachten Beitrag.

## TEILUNGSBEDINGUNGEN

## II. TEILUNGSBEDINGUNGEN ALLGEMEINE BEDINGUNGEN ZUR INTERNEN UND EXTERNEN TEILUNG VON VERSICHERUNGEN IM SCHEIDUNGSFALL

### § 1

#### ANWENDUNGSBEREICH

Diese Teilungsbedingungen der Wuppertaler Pensionskasse VVaG (im Folgenden WPK) gelten für Versicherungen, die dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gemäß dem Versorgungsausgleichsgesetz unterliegen. Sämtliche Regelungen dieser Teilungsbedingungen, die für Ehegatten gelten, finden entsprechend Anwendung auf eingetragene Lebenspartner im Sinn von § 1 LPartG. Die Versicherungen wurden als Bestandteil der betrieblichen Altersversorgung im Durchführungsweg Pensionskasse nach § 232 VAG abgeschlossen.

### § 2

#### GRUNDSATZ DER INTERNEN TEILUNG

1. Grundsätzlich erfolgt eine interne Teilung gem. § 10 VersAusglG. Dabei wird für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Vertrages der ausgleichspflichtigen Person ein neuer Vertrag begründet. Der ausgleichsberechtigte Ehegatte begründet eine ruhende Mitgliedschaft in der WPK im Sinn von § 3 Abs. 2 Satz 2 der Satzung, sofern für ihn nicht ohnehin schon eine Mitgliedschaft in der WPK nach § 3 Abs. 2 Satz 1 besteht, er die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortsetzt oder Leistungen bezieht.
2. Eine externe Teilung findet nur unter den Voraussetzungen des § 6 dieser Teilungsbedingungen statt.
3. Vereinbarungen der Ehegatten nach §§ 6 ff VersAusglG über den Versorgungsausgleich, sind soweit diese die WPK als Versorgungsträger betreffen, der WPK gegenüber nur wirksam, wenn die WPK dieser zugestimmt hat.

### § 3

#### ERMITTLUNG DES EHEZEITANTEILS UND DES AUSGLEICHSWERTES / ANSATZ VON KOSTEN

1. Auf Basis der vorliegenden und ggf. vom Familiengericht mitgeteilten Daten ermittelt die WPK das Deckungskapital (einschließlich bereits zugeteilter überrechnungsmäßiger Erträge) der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person jeweils zu Beginn und zum Ende der Ehezeit. Die Differenz zwischen dem Deckungskapital zum Ende der Ehezeit und dem zu Beginn der Ehezeit

ergibt den Ehezeitanteil. Ergibt sich eine negative Differenz erfolgt keine Teilung, das heißt, der Ehezeitanteil beträgt Null.

2. Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des ermittelten Ehezeitanteils. Die WPK unterbreitet dem Familiengericht daher einen entsprechenden Vorschlag für den Ausgleichswert. Kommt das Familiengericht zu einer abweichenden Ermittlung des Ausgleichswerts, so ist der vom Familiengericht ermittelte Ausgleichswert für die Teilung maßgeblich.
3. Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten in Höhe von 3% des in Euro ausgewiesenen Ehezeitanteils, höchstens 375,- EUR, tragen die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen. Eine Hälfte wird vom Ausgleichswert der ausgleichsberechtigten Person abgezogen, die andere Hälfte wird dem bestehenden Vertrag der ausgleichspflichtigen Person entnommen.

#### §4 HERABSETZUNG DER VERSICHERUNGSLEISTUNGEN BEI DER AUSGLEICHSPFLICHTIGEN PERSON

Das Deckungskapital (einschließlich der zugeteilten überrechnungsmäßigen Erträge sowie die Teilhabe an den Bewertungsreserven) der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person werden um den Ausgleichswert gemäß § 3 Ziffer 2 gemindert. Das Deckungskapital wird zusätzlich um die hälftigen Kosten gemäß § 3 Ziffer 3 reduziert. Die Leistungen der Versicherung vermindern sich entsprechend. Die Fortsetzung der Versicherung des Ausgleichspflichtigen erfolgt auf Basis derselben Rechnungsgrundlagen wie vor der Teilung. Die Versicherungsleistung reduziert sich ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich. Laufende Versicherungsleistungen können für eine Übergangszeit ungekürzt weitergezahlt werden. Die Übergangszeit endet spätestens am letzten Tag des Monats, der dem Monat folgt, in dem die WPK von der Rechtskraft der Entscheidung Kenntnis erlangt hat.

#### §5 AUSGESTALTUNG DER VERSICHERUNG DER AUSGLEICHSBERECHTIGTEN PERSON

1. Mit dem Ausgleichswert abzüglich der hälftigen Kosten gemäß § 3 Ziffer 3 wird eine Versicherung für die ausgleichsberechtigte Person in Form einer beitragsfreien aufgeschobenen bzw. sofort beginnenden Versicherung auf das Leben der ausgleichsberechtigten Person eingerichtet. Dabei kommt derselbe Tarif zur Anwendung.

2. Für diese Versicherung gelten die in den Ziffer 3 bis 9 genannten Bestimmungen; ergänzend und nur sofern die vorliegenden Teilungsbedingungen keine Abweichungen vorsehen, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die auf den Vertrag der ausgleichsverpflichteten Person Anwendung finden.
3. Versicherungsnehmer einer Pensionskassenversorgung im Sinn des 1b Abs. 3 BetrAVG ist die ausgleichsberechtigte Person.
4. Der Umfang des Risikoschutzes entspricht dem der ausgleichspflichtigen Person.
5. Es kommen dieselben versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen wie bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person zur Anwendung dabei werden allerdings die individuellen biometrischen Daten der ausgleichsberechtigten Person berücksichtigt.
6. Beginn der Versicherung bzw. der Mitgliedschaft ist der 15. des Monats, der mit dem der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich zusammenfällt oder diesem vorangeht, so dass die Versicherung nicht nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts beginnt. Versicherungsschutz wird ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung gewährt. In einer Übergangszeit ist die WPK von der Zahlung der Versicherungsleistung befreit, solange sie die Zahlungen an den bisher Berechtigten in ungekürzter Höhe fortführt. Die Übergangszeit endet spätestens am letzten Tag des Monats, der dem Monat folgt, in dem die WPK von der Rechtskraft der Entscheidung Kenntnis erlangt hat.
7. Der Beginn der Rentenzahlung wird dabei so festgelegt, dass sich für die ausgleichsberechtigte Person das gleiche Rentenbeginnalter ergibt, wie dies für die ausgleichspflichtige Person vorgesehen ist. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird eine sofort beginnende Rente eingerichtet.
8. Eine Kapitalisierung der Rentenleistungen kann vorgenommen werden, soweit dies betriebsrentenrechtlich zulässig ist. In diesem Fall endet auch die Mitgliedschaft.
9. Bei einer Versicherung der ausgleichspflichtigen Person, die diese per Entgeltumwandlung finanziert hat, wird der ausgleichsberechtigten Person ein Recht zur Fortführung der für sie eingerichteten Versicherung mit eigenen Beiträgen eingeräumt. Für den fortgeführten Teil der Versicherung, der als eigenständiger Vertrag geführt wird, gelten die gleichen versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen. Die Sätze 1 und 2 geltend entsprechend für arbeitgeberfinanzierte Versicherungen im Sinn von § 1b Abs. 3 BetrAVG, auf die nach den Bestimmungen der jeweiligen AVB beim Ausscheiden die sogenannte versicherungsvertragliche Lösung nach § 2 Abs. 3 BetrAVG Anwendung findet.

§6

**AUSNAHMEFALL EXTERNE TEILUNG**

1. Sofern keine interne Teilung gemäß §2 erfolgt, findet eine externe Teilung gemäß § 14 VersAusglG statt. Dabei kann die WPK bis zur gesetzlich vorgesehenen Grenze die einseitige externe Teilung verlangen (§ 14 Abs.2 Nr.2 VersAusglG) und darüber hinaus einvernehmlich mit der ausgleichsberechtigten Person die externe Teilung vereinbaren (§ 14 Abs.2 Nr.1 VersAusglG). In diesem Fall begründet das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei einem anderen Versorgungsträger.
2. In diesem Fall wird der Ausgleichswert als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person gezahlt.
3. Eine Herabsetzung der Leistungen bei der ausgleichspflichtigen Person erfolgt entsprechend § 4, jedoch ohne Kostenabzug.

**WUPPERTALER PENSIONS-KASSE VVAG  
DER VORSTAND**

Erste Fassung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 11. Mai 2010, Geschäftszeichen: »VA 11 – I 5003 – 2288 – 2009/2«.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 27. September 2016, Geschäftszeichen: »VA 13 – I 5003 – 2288 – 2016/0001«.

WUPPERTALER PENSIONSKASSE  
info@wuppertaler-pk.de | www.wuppertaler-pk.de